

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 29. April 2026

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Querschnittsqualifikation im wissensintensiven Ingenieurwesen und der Betriebswirtschaft zu lehren. Ziel des Studiums ist es auch, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft als Angestellter sowie als Unternehmer befähigt.
- (2) Durch eine generalistische Ausbildung, schwerpunktmäßig in den ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten ergänzt durch betriebswirtschaftliche Inhalte, rechtliche Grundlagen und Schlüsselqualifikationen im unternehmerischen Bereich, sollen die Studierenden neben dem Erwerb von Generalistenwissen in die Lage versetzt werden, übergreifende Zusammenhänge erfassen, flexibel reagieren und Menschen führen können. Den Absolventinnen und Absolventen soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

- (3) Das Studium soll für Generalistentätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
- Geschäftsfeld- und Produktplanung, Business Development Projektierung von Anlagen, Projektleitung und Projektcontrolling Innovations- und Technologiemanagement, Technische Planung und Controlling, Technischer Einkauf, Organisation und Logistik, Industriegütermarketing, Vertriebsingenieurwesen, Controlling für technische Fachbereiche, Assistent der Geschäftsleitung, Profit-Center-Verantwortung, Geschäftsbereichsleitung und Geschäftsführung, Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge.
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung Wert gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, vielfältige Berufschancen wahrnehmen zu können. Eine umsetzungsorientierte Lehre unter Berücksichtigung der Anforderungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Die Absolventen sollen auch auf eine spätere Führungsaufgabe in den Unternehmen sowie auf eine mögliche eigene Selbständigkeit oder Unternehmensnachfolge vorbereitet werden.
- (5) Die KI ist für angehende Wirtschaftsingenieure eine Querschnittskompetenz sowohl im technischen als auch im wirtschaftlichen Bereich. Deren verantwortungsvoller und effektiver Einsatz in den verschiedenen Wissensgebieten ist daher Thema in den jeweiligen Fächern; ebenso wie Aspekte der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Semester geführt.
- (2) Das Studium gliedert sich ab dem 7. Studiensemester in die Studienschwerpunkte „Unternehmensführung“ und „Technische Vertiefung“ und „Nachhaltiges Engineering“.
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist im 5. Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden durch Entscheidung der Prüfungskommission einem Studienschwerpunkt zugeordnet.
- (4) Der Eintritt in das Schwerpunktstudium setzt voraus, dass mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden.

§ 3

Nachweis von Sprachkenntnissen

- (1) Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Sofern in einzelnen Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht wird dies in der Anlage zu dieser Satzung angegeben und begründet. Ebenfalls im Anhang werden die Verfahren zur Feststellung der Anwesenheit sowie die Konsequenzen bei nicht zu vertretender Abwesenheit für jeden Einzelfall beschrieben.

§ 5

Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 6 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 7 Verpflichtende Beratung

- (1) Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Studierende, die nach drei Fachsemestern noch keine 60 ECTS erreicht haben, sind verpflichtet, die Berufsberatung zur Information über Berufsausbildungen aufzusuchen.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- W-01 Mathematische Grundlagen
- W-02 Grundlagen der Ingenieurmathematik
- W-04 Technische Mechanik
- W-06 Unternehmerische Grundlagen
- W-07 Wirtschaftsrecht
- W-08 Physik 1

erstmals angetreten haben.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das sechste Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie begleitende Lehrveranstaltungen wie aus der Anlage 1 ersichtlich.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 10

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer alle Module des ersten bis vierten Studienplansemesters und das praktische Studiensemester erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Englisch verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen				Semesterwochenstunden (SWS)										Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungs-voraussetzung (ZV)	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
Modul Nr.		Kurs Nr.	Kurs Name <i>Englische Bezeichnung Kurs</i>														
W-01	Mathematische Grundlagen	W1101	Mathematische Grundlagen	4								5	5	SU/Ü		schrP	90
W-02	Grundlagen der Ingenieurmathematik	W2101	Grundlagen der Ingenieurmathematik		4							5	5	SU/Ü		schrP	90
W-03	Informatik	W1102	Informatik 1	2								3	8	SU/Ü		schrP	90
		W1103	Informatik Praktikum	2							1	Pr					
		W2102	Informatik 2		4						4	SU/Ü/Pr					
W-04	Technische Mechanik	W1104	Technische Mechanik 1 (Statik)	4								5	10	SU/Ü		schrP	90
		W2103	Technische Mechanik 2 (Festigkeitslehre)		4							5		SU/Ü			
W-05	Marketing und Wissenschaftliches Arbeiten	W1105	Marketing	2								2	5	SU/Ü		PoP	
		W1106	Wissenschaftliches Arbeiten	2								3		SU/Ü		PoP	
W-06	Unternehmerische Grundlagen	W1107	Grundlagen BWL/VWL	4								4	9	SU/Ü		schrP	90
		W1108	Bilanzierung	4								5		SU/Ü			
W-07	Wirtschaftsrecht	W2105	Wirtschaftsprivatrecht		4							5	10	SU/Ü		schrP	90
		W2106	Steuern		4							5		SU/Ü			
W-08	Physik 1	W2104	Physik 1		4							5	5	SU/Ü		schrP	90
W-09	Physik 2	W3104	Physik 2			3						4	5	SU/Ü	Praktikum Physik	schrP	90
		W3105	Praktikum Physik			1						1		Pr			
W-10	Wirtschaftsenglisch	W1108	Wirtschaftsenglisch	2								2	2	SU/Ü/Pr		schrP	60
W-11	Technisches Englisch	W2107	Technisches Englisch		2							2	2	SU/Ü		schrP	60
W-12	Konstruktion	W3101	Konstruktion			4						4	4	SU/Ü		schrP	90
W-13	Werkstofftechnik	W4101	Werkstofftechnik				4					5	5	SU/Ü		schrP	90
W-14	Grundlagen der Elektrotechnik	W3102	Grundlagen der Elektrotechnik			4						5	5	SU/Ü		schrP	90
W-15	Mess- und Regelungstechnik	W4102	Mess- und Regelungstechnik				4					5	5	SU/Ü		schrP	90
W-16	Fluid- und Energietechnik	W3103	Fluid- und Energietechnik			4						5	5	SU/Ü		schrP	90
W-17	Regenerative Energien und Stofftechnik	W4103	Regenerative Energien und Stofftechnik				4					4	4	SU/Ü		schrP	90
W-18	Investition und Finanzierung	W3106	Finanzierung			4						5	10	SU/Ü		schrP	90
		W3107	Investitionsrechnung und technisches Controlling			4						5		SU/Ü			
W-19	Schlüsselqualifikationen	W5105	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach			2						2	5	SU/Ü		schrP oder mdP 15 min oder PSTA	
		W5108	Business Simulation			2						3		SU/Ü		PstA oder PoP	
W-20	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	W4104	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach				4					4	4	SU/Ü		schrP oder mdP 15 min oder PSTA	
W-21	Innovations- und Projektmanagement	W5106	Innovationsmanagement					2				3	5	SU/Ü		schrP	90
		W5107	Projektmanagement					2				2		SU/Ü			
W-22	Betriebliche Qualität und Statistik	W4105	Qualitätsmanagement				2					2	7	SU/Ü		schrP	120
		W4106	Statistik				4					5		SU/Ü			
W-23	Operations Research	W5109	Operations Research					4				5	5	SU/Ü		schrP	90
W-24	Kunststofftechnik und Fertigungstechnik	W4107	Kunststofftechnik				4					5	10	SU/Ü		schrP	120
		W4108	Fertigungstechnik				4					5		SU/Ü			
W-26	Betriebliche Informationssysteme	W5103	Betriebliche Informationssysteme					4				5	5	SU/Ü		schrP	90
W-27	Personalführung und Arbeitsrecht	W5104	Personalführung					2				2	5	SU/Ü		schrP	90
		W5110	Arbeitsrecht					2				3		SU/Ü			
W-28	Praxismodul	W6101	PLV I						2			2,5	5	S		(*)	
		W6102	PLV II						2			2,5		S			
W-29	Industriepraktikum		Praktikum									25	25	Pr			
	Schwerpunkt Unternehmensführung													SU/Ü			
W-30	Unternehmensführung	W7103	Management- und Entscheidungstechniken								4	4	6	SU/Ü		PoP	
		W7104	Gründungsmanagement und Businessplan								2	2		SU/Ü		PoP	
W-31	Produktion und Logistik	W7105	Produktion und Logistik								4	5	5	SU/Ü		schrP	90
W-32	Betriebliche Organisation, Einkauf und Vertrieb	W7106	Betriebliche Organisation, Einkauf und Vertrieb								4	5	5	SU/Ü		schrP	90
	Schwerpunkt Technische Vertiefung													SU/Ü			
W-33	Ingenieurmäßiges Arbeiten	W7107	Ingenieurmäßiges Arbeiten								4	4	6	SU/Ü	Messtechnik Praktikum	schrP	90
		W7108	Messtechnik Praktikum								2	2		SU/Ü			
W-34	Angewandte Robotik	W7109	Angewandte Robotik								4	5	5	SU/Ü		schrP	90
W-35	Produktion und Logistik	W7105	Produktion und Logistik								4	5	5	SU/Ü		schrP	90
	Schwerpunkt Nachhaltiges Engineering													SU/Ü			
W-36	Nachhaltiges Engineering und nachhaltige Wirtschaftskonzepte	W7110	Nachhaltiges Engineering								4	4	6	SU/Ü		schrP 90	
		W7111	Nachhaltige Wirtschaftskonzepte								2	2		SU/Ü		schrP 90	
W-37	Produktion und Logistik	W7105	Produktion und Logistik								4	5	5	SU/Ü		schrP	90
W-38	Werkstoffkreisläufe und Recyclingtechnologien	W7112	Werkstoffkreisläufe und Recyclingtechnologien								4	5	5	SU/Ü		schrP	90
W-39	Bachelorarbeit	W7102	Bachelorthesis								12	12	14	BA		TMP: BA	
		W7101	Bachelorseminar								2	2		S		TMP: mdP 30 min	
	Gesamt SWS				26	26	24	26	24	6	14						
	Gesamt ECTS				30	32	28	30	30	30	30		210				
Stand	10.02.2026																

(*) PLV1 muss vor dem Industriepraktikum abgeschlossen sein. Näheres regeln die „Richtlinien zum praktischen Studiensemester“

Abkürzungen:														
ECTS	European Credit Transfer System				schrP	Schriftliche Prüfung				V Vorlesung				
SWS	Semesterwochenstunden				mdP	mündliche Prüfung				Ü Übung				
ZV	Zulassungsvoraussetzung				PStA	Prüfungsstudienarbeit				SU Seminarristischer Unterricht				
					PoP	Portfolioprüfung				S Seminar				
					BA	Bachelorarbeit				Pr Praktikum				

Anlage 2
Anwesenheitspflichten für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Deggendorf

Modul	Kurs	Begründung für Anwesenheitspflicht	Erforderliche Anwesenheit	Konsequenzen
W3105	Praktikum Physik	Praktikum kann nur durchgeführt werden, wenn kontinuierliche, aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Alle Semesterveranstaltungen. Ein Ersatztermin wird zu Semesterende angeboten.	Praktikum Physik wird als nicht bestanden gewertet.
W1108	Wirtschaftsenglisch	Zur Erlangung von Sprachkompetenz ist kontinuierliche, aktive Teilnahme nötig.	Mindestens 75% der Lehrveranstaltungen.	Keine Zulassung zur Modulprüfung.
W2107	Technisches Englisch	Zur Erlangung von Sprachkompetenz ist kontinuierliche, aktive Teilnahme nötig.	Mindestens 75% der Lehrveranstaltungen.	Keine Zulassung zur Modulprüfung.
W5108	Business Simulation	Planspiel kann nur durchgeführt werden, wenn kontinuierliche, aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Alle Semesterveranstaltungen der Business Simulation einer Gruppe. Ersatztermine können im Sommersemester angeboten werden. In begründeten Ausnahmefällen sind Ersatzaufgabenstellungen möglich.	Wird als nicht bestanden gewertet.
W1106	Wissenschaftliches Arbeiten	Leistungsprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn kontinuierliche, aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Mindestens 75% der Lehrveranstaltungen.	Keine Zulassung zur Modulprüfung.
W7108	Messtechnik Praktikum	Messtechnik Praktikum kann nur durchgeführt werden, wenn kontinuierliche, aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Alle Semesterveranstaltungen. Ein Ersatztermin wird zu Semesterende angeboten.	Keine Zulassung zur Modulprüfung.
W7107	Ingenieurmäßiges Arbeiten	Leistungsprüfung kann nur durchgeführt werden, wenn kontinuierliche, aktive Teilnahme gewährleistet ist.	Mindestens 75% der Lehrveranstaltungen.	Wird als nicht bestanden gewertet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 26.03.2026, sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Deggendorf vom 11.02.2026 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 29.04.2026 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 16.07.2026

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 16.07.2026 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.07.2026 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.07.2026.